

(No. 79.) Königl. Befehl wegen Ausschließung der Mitglieder der Provinzial-Domainen-Verwaltungen von Erwerbung der Domainen-Grundstücke ihrer Provinz.  
Vom 29sten Februar 1812.

Das Gesetz vom 18ten April 1764., welches Kriegesrathé, so lange sie im Staatsdienste stehen, von allen Arten von Pachtungen ausschließt, darf seiner Absicht nach, um Missbräuche zu verhüten, bei den Domainen-Veräußerungen nicht ohne Anwendung bleiben. Ich will diese jedoch, nach Threm Antrage, dahin hiermit bestimmen, daß Mitgliedern der Provinzial-Domainen-Verwaltungen zwar die Erwerbung von Domainen-Grundstücken in andern Provinzen, als in welchen sie angestellt sind und arbeiten, ohne weiteres, in derselben Provinz aber nur nach vorgängiger Dispensation des Chefs der oben Domainen-Verwaltung auf den Antrag des Präsidenten der Provinzial-Verwaltung, sowohl direkte, als durch Cession nachgelassen seyn soll. Ich überlasse Ihnen, hiernach zu verfügen.

Berlin, den 29sten Februar 1812.

Friedrich Wilhelm.

*Am 821*

Un

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

# Gesetzs-Sammlung

für die

## Königlichen Preußischen Staaten.

### No. 5.

(No. 80.) Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate. Vom 11ten März 1812. *gilt mit in den neuen Provinzen*

*M. III, 188  
V. 366*  
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von *S. 1826, p. 510*  
Preußen u. c.

haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folget:

§. 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schreibbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

und daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen,

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Eklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§. 3. binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Edikts an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Jahrgang 1812. E Obrigkeit

Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jedem andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 4. Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familien-Namens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er seiner Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger sei, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schubkrieses dient.

§. 5. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizei-Behörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familien-Namen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

§. 6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §. 2 und 3. zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§. 7. Die für Einländer zuachtende Juden hingegen sollen, in sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Amter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wie fern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Amtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit, gesetzlich zu bestimmen.

§. 10. Es steht ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

§. 11. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alte erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben.

§. 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit, gehört auch der Handel.

§. 13. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

§. 14. Mit besondern Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschwert werden.

§. 15. Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten, zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stol-Gebühren; gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen.

§. 16. Der Militair-Konscription oder Kantonspflichtigkeit, und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie, wird durch die Verordnung wegen der Militair-Konscription näher bestimmt werden.

§. 17. Ehebündnisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trautheins zu bedürfen, in so fern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18. Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

§. 19. Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hiesige Staaten sich niederzulassen.

§. 20. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

§. 21. Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§. 22. Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 317—351. noch fernher zu halten.

§. 23. Auch muss es bei der Festsetzung der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 10. §. 352. und der Krim. Ord. §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8., dass kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§. 24. In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath, oder an jüdischen Festtagen behalten die §§. 989. 990. des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

§. 25. An die Stelle der, nach dem Allg. Landrechte Th. 2 Tit. I. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im §. 138. verordneten Aufgebot ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26. Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem Allg. Landrechte Th. 2. Tit. L §. 669 — 718. festgesetzten Ursachen antragen.

II 105 §. 27. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Scheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28. Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundzügen, neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht bezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Edikts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirte, in so fern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben sollten.

§. 29. In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besonderen Gerichtsstande. *aus/abm. §. 1029 u. 26*

§. 30. In keinem Fall dürfen sich Rabbiner und Juden-Meisteren weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direction anmaßen.

§. 31. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32. Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unserer Ministerii des Innern, gelangen.

§. 33. Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34. Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerbs- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstreckt sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unsern Staaten befinden.

§. 35. Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§. 34.) handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnisstrafe, und der fremde Jude muss über die Grenze geschafft werden.

§. 36. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handels-Geschäfte gestattet. Über das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren, sollen die Polizei-Behörden mit einer besondern Instruktion versehen werden.

§. 37. Wegen des Verbots wider das Hausrufen überhaupt, hat es bei den Polizei-Gesetzen auch in Absicht der Juden sein Bewenden.

§. 38. In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurth an der Ober durften fremde Juden, so lange die Mejzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich aufhalten.

§. 39. Die nothigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden, werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwagung derselben, Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die

die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsere sämtliche Staats-Behörden und Unterthanen zu achten. Gegeben Berlin, den 11ten März 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.

(No. 81.)